



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe V und dem Personalvermittler beginnt sobald der Personalvermittler die AGB der Gruppe V schriftlich bestätigt und die Gruppe V Interesse an einem Kandidatendossier äussert. Mit dem Einsenden von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an die Gruppe Verteidigung (V) gelten diese vorliegenden Konditionen als vollumfänglich akzeptiert.

Die AGB des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es gelten ausschliesslich die AGB der Gruppe V. Die Gruppe V kann bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den/die Kandidat/in jederzeit ohne Kostenfolge von der Zusammenarbeit zurücktreten.

Wird der/die gleiche Kandidat/in von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei der Gruppe V vorgeschlagen oder bewirbt sich der/die Kandidat/in persönlich auf dieselbe Stellenvakanz, ist das Eingangsdatum des Kandidatendossiers des jeweiligen Personalvermittlers bzw. Kandidat/in entscheidend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der Gruppe V und dem jeweiligen Personalvermittler.

Bewirbt sich ein/e Kandidat/in, nachdem sein/ihr Kandidatendossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei der Gruppe V eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der Gruppe V, kommt hierfür kein Vertragsverhältnis zwischen der Gruppe V und dem Personalvermittler zustande und die Gruppe V schuldet dem Personalvermittler hierfür kein Honorar.

### **2. Gesetzliche Vorschriften**

Der Personalvermittler verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung (AVG, SR 823.11, Kapitel Arbeitsvermittlung) einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung (AVV, SR 823.111) zu verfügen. Der Personalvermittler muss der Gruppe V mit jedem Kandidatendossier eine Kopie der entsprechenden Bewilligungen vorlegen. Zur Vermittlung von Kandidat/innen aus dem Ausland hat der Personalvermittler entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen.

### **3. Leistungsumfang Personalvermittler**

Die Leistungen der Personalvermittlung umfassen insbesondere: Vorstellen und Beschreiben des/der Kandidat/in, Zusammenfassen der durchgeführten Vorinterviews und der Referenzanfragen sowie Zusammenstellen des verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen (z. B. Lohnvorstellungen und Kündigungsfrist).

Leistungsgegenstand bildet die Vermittlung von Personal auf Erfolgsbasis, der Personalvermittler hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Präsentationen von internen Kandidat/innen der Gruppe V sind von der Vermittlung durch den Personalvermittler ausgeschlossen.

### **4. Honorar und Rückerstattung**

Die Gruppe V schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur bei einer erfolgreichen Vermittlung. Eine Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn die Gruppe V mit einem/r präsentierten Kandidat/in für die eingestellte Stelle einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst. Behält der Personalvermittler Informationen zurück, die bei Offenlegung dazu geführt hätten, dass kein Arbeitsvertrag entstanden wäre, so schuldet die Gruppe V dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem/der Kandidat/in kein Honorar.

Ausschlaggebend für das Honorar ist das Brutto-Jahressalär gemäss Lohnklasse des/der vermittelten Kandidat/in (inkl. 13. Monatslohn). Bei Teilzeitarbeit ist der reduzierte Brutto-Jahreslohn zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. Ortszuschlag, leistungsabhängige und variable Komponenten, Benefits, Kinderzulagen usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt. Zusätzliche Leistungen und Kosten (Inserierung, zusätzliche Werbung, Assessments und Gutachten etc.) oder Spesen werden nicht berücksichtigt.

#### **Honorar:**

Das Honorar wird **prozentual** zum Brutto-Jahressalär berechnet:

Jahressalär	Honorar (inkl. Mehrwertsteuer) in %
< 75'000	10%
75'000 – 100'000	12%
100'001 – 125'000	15%
125'001 – 150'000	18%
> 150'000	20%

Beispiel: Brutto-Jahressalär von CHF 95'000: CHF 11'400 (95'000 \* 0.12)

#### **Rückerstattung:**

Der Personalvermittler verliert den Anspruch auf eine Vergütung und hat eine von der Gruppe V bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung der Gruppe V vollständig zurückzuerstatten, wenn:

- der/die vermittelte/r Kandidat/in die vermittelte Stelle nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nicht antritt
- der/die vermittelte/r Kandidat/in innerhalb der Probezeit kündigt oder das Arbeitsverhältnis von seitens der Gruppe V aufgelöst wird.

Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie wesentliche Änderungen der Stellenbeschreibung.

#### **5. Rechnungsstellung**

Der Personalvermittler stellt die ihm vertraglich zustehende Vergütung nach Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages an die von der Gruppe V jeweils genannte Adresse in Rechnung. Die Zahlungsfrist der Gruppe V beträgt 30 Tage.

#### **6. Datenschutz**

Der Personalvermittler verpflichtet sich, die personenbezogene Daten gesetzeskonform zu bearbeiten und betreffend die Bewerberdaten insbesondere Art. 7 Abs. 3 AVG i. V. m. Art 19 AVV einzuhalten.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung sowie die unter diesem Vertrag vorgelegten und zur Anwendung vereinbarten Gruppe V-internen Richtlinien betreffend Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten. Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur rechtmässigen Auftragserfüllung erforderlich ist. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Personalvermittlers bzw. des Stellensuchenden. Die Dossiers von Stellensuchenden, dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Die Dokumente von Kandidat/innen, welche einen ablehnenden Bescheid erhalten, werden spätestens drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens automatisch gelöscht und die Daten anonymisiert. Es erfolgt keine Mitteilung über die Löschung bzw. Anonymisierung der Daten.

#### **7. Abwerben**

Dem Personalvermittler ist es untersagt, von ihm erfolgreich vermittelte Kandidat/innen, welche mit der Gruppe V in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln.

#### **8. Äusserungen gegenüber (online) Medien**

Veröffentlichungen in den Medien und im Internet im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namens und/oder der Logos der Gruppe V dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Gruppe V erfolgen.

Gruppe Verteidigung, Oktober 2023